

Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratern Ingenieur

BBE ARCHITEKT- Ausgabe Januar 2011

Teil I ALLGEMEINER TEIL

1. Versicherte Risiken

2. Allgemeine Bestimmungen

2.01 Vertretungsregelung

2.02 Mitversicherte Personen

2.03 Repräsentanten

2.04 Beauftragung fremder Büros / Unternehmen

2.05 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Planungsringen

2.06 Kumulklauseln

3. Allgemeine Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.01 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

3.02 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

3.03 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

4. Allgemeine Risikobegrenzungen

4.01 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

4.02 Nicht versicherbare Risiken

4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

5. Beitragsberechnung

6. Selbstbeteiligung

TEIL II BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

1.01 Versicherungsschutz / Versicherungssummen

1.02 Mitversicherte Risiken

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

2. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

3. Facility Management (FM)

4. Bausoftware

5. Projektmanagement / Projektsteuerung / Projektleitung bei Bauwerken

6. Bewertung von Gebäudeschäden

7. Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung für Gebäude

8. Generalplanung für Bauwerke

9. Begleitendes Öffnen von Bauteilen

10. Rechtsdienstleistungen

11. Leistungen im Bereich Garten- / Landschaftsarchitektur

1.03 Serienschadenklausel / Leistungsbegrenzung

2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.01 Versicherter Zeitraum / Meldefristen

2.02 Rückwärtsversicherung

2.03 Vorfeldklausel

2.04 Mängel oder Schäden am Objekt

3. Besondere Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.01 Auslandsschäden

3.02 Allmählichkeits- / Abwässerschäden, Schwamm- bildung

3.03 Schäden durch Unterfangungen / Unterfahrungen

3.04 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

3.05 Belegschafts- / Besucherhabe

3.06 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- oder Abwasser

- 3.07 Sonstige Mietsachschäden
- 3.08 Bearbeitungsschäden
- 3.09 Umweltschäden aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit
- 3.10 Strahlenschäden
- 3.11 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 3.12 Schlüsselschäden
- 3.13 Strafrechtsschutz
- 3.14 Obhutsschäden an Dokumenten Dritter
- 3.15 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten Dritter
- 3.16 Asbestschäden
- 3.17 Aktive Honorarklage
- 3.18 Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen
- 3.19 Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von So-wieso-Kosten
- 3.20 Vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist bei Leistungen an Grundstücken

4. Ausschlüsse

5. Besondere Risikobegrenzungen

- 5.01 Nicht versicherte Risiken
- 5.02 Nicht versicherte Ansprüche

III HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Versicherungsschutz

2. Deckungserweiterungen gegenüber den AHB

- 2.01 Sachschäden durch häusliche Abwässer
- 2.02 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

3. Kumulklauseel

TEIL IV UMWELTHAFTPFLICHT-BASISVERSICHERUNG ZUR HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAUHERRENHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG (GEMÄSS TEIL III)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Serienschadenklauseel / Selbstbeteiligung / Kumulklauseel
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland

TEIL V UMWELTSCHADENSBASIS-VERSICHERUNG ZUR HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (GEMÄSS TEIL III)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Ersatzleistung
3. Selbstbeteiligung

TEIL VI ERSATZANSPRÜCHE WEGEN DISKRIMINIERUNG (AGG)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Ersatzleistung
3. Selbstbeteiligung

TEIL VII PRIVATHAFTPFLICHT- UND HUNDEHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Teil I ALLGEMEINER TEIL

1. Versicherte Risiken

1.01 Versichert ist

- für Teil I, Teil II, Teil III, Teil IV und Teil VII auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),

- für Teil V auf Grundlage der der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensbasisversicherung - NATURSCHUTZPOLICE -,

- für Teil VI auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

und dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen

freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbildern,

mit allen rechtlich unselbständigen Büros / Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit im Rahmen der Wagnisbeschreibung kein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart wurde.

1.02 Der Versicherungsschutz

a) wegen Schäden (einschließlich allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden)

- aus dem Betrieb oder der Unterhaltung des Büros / Unternehmens (allgemeines Büro-/ Betriebsrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Teil I bis Teil VI dieser Bedingungen,

- aus den freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen (Berufshaftpflichtrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Teil I, Teil II und Teil VI dieser Bedingungen,

- aus Privatarisiken des Büroinhabers bzw. der Firmenleitung (Privat-, Hundehalterhaftpflichtrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Teil VII dieser Bedingungen (rechtlich selbständiger Vertrag),

- aus Umwelteinwirkung (Umweltrisiko) richtet sich nach den Bestimmungen von Teil I und Teil IV dieser Bedingungen, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor (z.B. Umwelteinwirkung aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit gemäß Teil II, Ziffer 3.09, 1).

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Unberührt bleibt in soweit das Produkthaftpflichtrisiko im Sinne von § 4 I 8 b) AHB;

b) aus Umweltschäden richtet sich nach den Bestimmungen von Teil V dieser Bedingungen, es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor (z.B. Umweltschäden aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit gemäß Teil II, Ziffer 3.09, 2);

c) aus Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung richtet sich nach den Bestimmungen von Teil VI dieser Bedingungen.

3. Soweit die einzelnen Bestimmungen gemäß Teil II bis Teil VII ausdrücklich eine besondere Regelung für den jeweiligen Teil vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Bestimmungen gemäß Teil I dieser Bedingungen.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.01 Vertretungsregelung

Soweit im Rahmen dieses Vertrages "Weitere Versicherungsnehmer" mitversichert sind (siehe Wagnisbeschreibung), vertritt der Versicherungsnehmer diese weiteren Versicherungsnehmer bei Abgabe und Annahme von Willenserklärungen.

Der Versicherungsnehmer ist gegenüber dem Versicherer alleiniger Beitragsschuldner.

Auf § 4 II 2 b) AHB wird besonders hingewiesen.

2.02 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. Gesetzliche Vertreter

der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Büros / Unternehmens oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (auf Teil I, Ziffer 4.01, 17. wird hingewiesen);

2. Betriebsangehörige

sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) wegen Schäden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten / Leistungen für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch

a) Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Arbeitsunfällen / Berufskrankheiten

bis zu einem Betrag von

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden);

b) Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII;

3. Freie Mitarbeiter

der nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter) wegen Schäden, die sie in Ausübung von Tätigkeiten / Leistungen für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen, sofern deren Honorar in der Meldung des Jahreshonorargesamtumsatzes (siehe Teil I, Ziffer 5.) enthalten ist;

4. Freiberufliche Betriebsärzte und deren Hilfspersonen

der freiberuflich im Büro / Unternehmen des Versicherungsnehmers tätig werdenden Betriebsärzte und deren Hilfspersonen wegen Personen- und Sachschäden;

5. Beauftragte Personen für die Betreuung der Betriebsgrundstücke

natürlicher Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, die gegen diese Personen aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Für die Ziffern 3. bis 5. gilt:

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

2.03 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich:

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- der Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

2.04 Beauftragung fremder Büros / Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko an fremde Büros / Unternehmen, sofern der auf diese Tätigkeiten / Leistungen entfallende Honorarumsatz in der Meldung des Jahreshonorargesamtumsatzes (siehe Teil I, Ziffer 5.) enthalten ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beauftragung von Kraftfahr- oder Wasserfahrzeugunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Büros / Unternehmen, deren Inhaber, Mitarbeiter und Personals.

2.05 Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Planungsringen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder Planungsringen.

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Verstöße, die ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeitsgemeinschaft / den Planungsring verursacht bzw. begangen wurden, sofern dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeitsgemein-

schaft / den Planungsring die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

1. nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, bis zur vollen Höhe der vertraglichen Versicherungssummen;

2. nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind,

oder

wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner der Arbeitsgemeinschaft / des Planungsringes den Schaden verursacht hat,

so ermäßigt sich im Rahmen der vertraglichen Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft / dem Planungsring entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft / des Planungsringes.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft / des Planungsringes untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft / des Planungsringes gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft / der Planungsring unmittelbar erlitten hat.

2.06 Kumul Klauseln

1. Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz

- nach dieser Berufshaftpflichtversicherung (einschließlich allgemeines Büro- / Betriebshaftpflichtrisiko) und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und / oder einer Umweltschadensversicherung,

- nach einer Umwelthaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle nach einer Umweltschadensversicherung,

so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höchste Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Berufshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht- bzw. der Umweltschadensversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung (einschließlich allgemeines Büro- / Betriebshaftpflichtrisiko) gedeckter Versicherungsfall eingetreten ist.

2. Werden mehrere in separaten Versicherungsverträgen bei der R+V Versicherungsgruppe versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so findet keine Addition der Versicherungssummen aus den einzelnen Policen statt, sondern die Gesamtleistung der R+V Versicherungsgruppe aus den mehreren Policen ist auf die höchste der von der R+V Versicherungsgruppe für eines dieser Unternehmen gezeichnete Vertrags-Versicherungssumme (bzw. im Beteiligungsgeschäft den höchsten gezeichneten Anteil einer Vertrags-Versicherungssumme) begrenzt. Die unabhängig von den je Versicherungsfall geltenden Versicherungssummen in den einzelnen Verträgen festgelegten Jahreshöchstersatzleistungen als solche werden von dieser Regelung nicht berührt.

Entgegen dieser Regelung findet eine Addition der Versicherungssummen aus den einzelnen Haftpflichtversicherungen bei der R+V Versicherungsgruppe statt, wenn es sich hierbei um Anschlussverträge (sog. Exzedentenversicherungen) an den Grundvertrag desselben Versicherungsnehmers handelt.

3. Allgemeine Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.01 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des § 7, 2 AHB in Verbindung mit § 4 II 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
2. Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 50,- je Versicherungsfall betragen,
3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Teil II, Ziffer 3.11), soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen / Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung siehe Teil VII).

3.02 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 II 2 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

3.03 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 1 AHB - die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und / oder Gebäuden übernommen hat, sofern es sich hierbei um Betriebsgrundstücke / -gebäude des Versicherungsnehmers handelt (siehe auch Teil I, Ziffer 2.02, 5.).

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an gemieteten, geleasten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden (siehe aber Teil II, Ziffer 3.06 und 3.07, 2.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- individuelle Haftungsvereinbarungen.

4. Allgemeine Risikobegrenzungen

4.01 Nicht versicherte, aber durch besonderen Vertrag versicherbare Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen. Auf die Regelung der Vorsorgeversicherung gemäß § 2 AHB wird hingewiesen;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

4. aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

5. wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Umweltschäden handelt (siehe auch Teil II, Ziffer 3.09 und Teil IV);

6. wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

7. wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

8. wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);

9. wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;

10. aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoffernleitungen (sog. Pipelines);

11. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

12. aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

13. wegen Sach- oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten;

14. aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

15. wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Asbestschäden handelt (siehe Teil II, Ziffer 3.16);

16. wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen (siehe Teil VI);

17. wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.

4.02 Nicht versicherbare Risiken

Nicht versicherbar sind

1. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

2. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

4.03 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gilt:

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

b) nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil sowie gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

c) die in USA / US-Territorien und / oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.

Unter dem Begriff "Schimmelpilz" ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen.

2. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3. Bei Versicherungsfällen, die vor Gerichten in den USA / US-Territorien und / oder Kanada oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten:

EUR 10.000,--.

Sofern ein höherer genereller Selbstbehalt vereinbart ist (siehe Wagnisbeschreibung), findet dieser abweichend Anwendung (siehe Teil I, Ziff. 6.).

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Beitragsberechnung

5.01 Die Berechnung des Beitrags erfolgt als vorläufiger, im Voraus zu zahlender Jahresbeitrag auf der Grundlage

a) des Tätigkeits- / Leistungsprogramms,

b) des Jahreshonorargesamtumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros /

Unternehmen (siehe Teil I, Ziffer 2.04) und der freien Mitarbeiter (siehe Teil I, Ziffer 2.02, 3.) bei Jahresverträgen,

c) der Bausumme (Baukosten zuzüglich Planungskosten) bzw. der Rohbaukostensumme bei Statiken / Tragwerksplanungen bzw. der Baukosten zuzüglich des Zeitwerts der verbleibenden Gebäude/ -teile bei Sanierungsmaßnahmen bzw. der anrechenbaren Baukosten bei Sonderfachleistungen (ohne Mehrwertsteuer) bei Einzelobjektverträgen (sog. Objektdeckungen) einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros / Unternehmen (siehe Teil I, Ziffer 2.04) und der freien Mitarbeiter (siehe Teil I, Ziffer 2.02, 3.),

d) der beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

§ 8 III AHB bezieht sich nur auf die Mindestbeiträge.

5.02 Zur endgültigen Beitragsabrechnung übermittelt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres

a) den Jahreshonorargesamtumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros / Unternehmen (siehe Teil I, Ziffer 2.04) und der freien Mitarbeiter (siehe Teil I, Ziffer 2.02, 3.) bei Jahresverträgen,

b) der Bausumme (Baukosten zuzüglich Planungskosten) bzw. der Rohbaukostensumme bei Statiken / Tragwerksplanungen bzw. der Baukosten zuzüglich des Zeitwerts der verbleibenden Gebäude/ -teile bei Sanierungsmaßnahmen bzw. der anrechenbaren Baukosten bei Sonderfachleistungen (ohne Mehrwertsteuer) bei Einzelobjektverträgen (sog. Objektdeckungen) einschließlich des Anteils für die Beauftragung fremder Büros / Unternehmen (siehe Teil I, Ziffer 2.04) und der freien Mitarbeiter (siehe Teil I, Ziffer 2.02, 3.),

c) evtl. eingetretene wesentliche Änderungen des Tätigkeits- / Leistungsprogramms, sonstige Änderungen des Betriebscharakters sowie Änderungen bei beitragspflichtigen Zusatzrisiken.

6. Selbstbeteiligung

6.01 An jedem Versicherungsfall ist der Versicherungsnehmer (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Selbstbeteiligung genannt ist) mit

EUR 2.500,- .

an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst beteiligt.

6.02 Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 6.01 findet keine Anwendung

- bei Personenschäden;

- wenn die vereinbarten Bedingungen individuelle Selbstbehaltsregelungen vorsehen;

- wenn der Schaden ausschließlich aus dem Besitz oder der Unterhaltung der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers resultiert (allgemeines Büro- / Betriebshaftpflichtrisiko);

- wenn der Schaden ausschließlich aus Privatriskiken des Büroinhabers bzw. der Firmenleitung resultiert;

- für Abwehrkosten bei unberechtigten Haftpflichtansprüchen Dritter;

- für Abwehrkosten bei Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger gemäß § 110 SGB VII, sofern hierfür Versicherungsschutz vereinbart ist (siehe auch Teil I, Ziffer 2.02, 2.).

TEIL II BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

1.01 Versicherungsschutz / Versicherungssummen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1, 1 AHB - und insofern abweichend von § 4 II 6 a) und c) AHB -) einschließlich Umweltschäden gemäß Teil II, Ziffer 3.09, 2. zu den im Versicherungsschein / Nachtrag festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze je Verstoß.

Sofern diese Bedingungen Regelungen zu Höchstersatzleistungen vorsehen, die sich auf die Dauer eines Versicherungsjahres beziehen, gilt abweichend bei Einzelobjektverträgen (sog. Objektdeckungen):

Diese Höchstersatzleistungen gelten für die Dauer der Laufzeit des Einzelobjektvertrages.

1.02 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (sog. SiGe-Koordinator) auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV);

2. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);

3. Facility Management (FM)

aus Facility Management (Verwalten und Betreuen von Immobilien), sofern es sich um Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges, dies gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg;

4. Bausoftware

aus der Verwendung von Bausoftware ausschließlich für eigene Zwecke;

5. Projektmanagement / Projektsteuerung / Projektleitung bei Bauwerken

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektverträgen (sog. Objektdeckungen), es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung).-

a) aus freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen gemäß des vom Deutschen Verband für Projektsteuerer (DVP) definierten Berufsbildes von Projektmanagern / Projektsteuerern / Projektleitern im Zusammenhang mit Bauwerken als Nebentätigkeit, d. h. sofern aus diesen Tätigkeiten / Leistungen weniger als fünfzig Prozent des Jahreshonorargesamtumsatzes erzielt werden.

Wird diese Umsatzbegrenzung überschritten, besteht zwar Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Überschreitung, ohne dass eine besondere Anzeige beim Versicherer zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist. Es bedarf jedoch der Vereinbarung eines Zuschlagsbeitrages ab dem Zeitpunkt des die Umsatzbegrenzung übersteigenden Tätigkeitsanteils.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung den Jahreshonorarumsatz für diese Tätigkeitsanteile anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Höhe des Zuschlagsbeitrages für derartige Tätigkeiten nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz rückwirkend von dem Zeitpunkt an fort, zu welchem der aus diesem Tätigkeitsanteil erzielte Honorarumsatz mindestens fünfzig Prozent vom Jahreshonorargesamtumsatz beträgt.

Der Versicherer kann einen entsprechenden Nachweis für den auf diese Tätigkeiten entfallenden Honorarumsatzanteil und den Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzbegrenzung vom Versicherungsnehmer verlangen.

b) Handelt es sich bei den in a) genannten Projektmanagement-, Projektsteuerer-, Projektleitungstätigkeiten / -leistungen um die versicherte Haupttätigkeit gemäß Versicherungsschein / Nachtrag, und werden aus diesen Tätigkeiten mindestens fünfzig Prozent des Jahreshonorargesamtumsatzes erzielt, entfallen die in Punkt a) genannte Umsatzbegrenzung und diesbezüglichen Regelungen.

c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Folgen von Verstößen der Projektmanagement- / Projektsteuerer- / Projektleitertätigkeiten, wenn diese Tätigkeiten / Leistungen über das Berufsbild gemäß DVP hinausgehen.

d) Zusätzlich zu den Bedingungen dieses Vertrages gilt für dieses Berufsbild nachfolgende Bestimmung:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teils davon;

6. Bewertung von Gebäudeschäden

als Sachverständiger für die Bewertung von Gebäudeschäden, insoweit abweichend von Teil II, Ziffer 5.02, 2.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Bewertung von Schäden an Grundstücken;

7. Ausstellen von Energieausweisen und Energieberatung für Gebäude

- abweichend von § 4 II 6 b) AHB sowie teilweise abweichend von Teil II, Ziffer 5.02, 1. -

a) aus dem erlaubten Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude im Rahmen der energetischen Bewertung dieser Gebäude gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung) einschließlich der landesrechtlichen Durchführungsverordnungen zur Umsetzung der EnEV.

Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß EnEV;

b) aus Energieberatungsleistungen für Gebäude einschließlich deren haustechnischen Anlagen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und Teilen von diesen, insbesondere solchen Leistungen, die im Zusammenhang stehen mit

- der Definition von energetischen Mindestanforderungen für Gebäudeneubauten sowie Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude;

- der Definition von Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden;

- energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlagen.

c) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz, z.B. nicht erreichte Energieersparung oder -reduzierung (nicht jedoch erhöhter Energieverbrauch oder -einsatz);

- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden, sonstigen als in Teil II, Ziffer 1.02, 7. b) genannten Anlagen oder Teilen von diesen, Maschinen oder Teilen von diesen sowie mit Produktionsprozessen in Gebäuden;

8. Generalplanung für Bauwerke

als Generalplaner für Bauwerke.

Erbringt der Versicherungsnehmer Fachplanungs- und / oder Bauüberwachungsleistungen selbst, besteht Versicherungsschutz für diese Leistungen nur dann, wenn es sich um versicherte Tätigkeiten / Leistungen gemäß Versicherungsschein / Nachtrag handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht der beauftragten fremden Büros / Unternehmen (Architekten, Fachplaner, etc. (siehe auch Teil I, Ziffer 2.04), deren Inhaber, Mitarbeiter und Personals, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung);

9. Begleitendes Öffnen von Bauteilen

aus der Öffnung von Bauteilen durch den Versicherungsnehmer zur Erbringung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag).

Mitversichert ist hierbei auch die Beauftragung fremder Unternehmen, sofern es sich nicht um Kraftfahr- oder Wasserfahrzeugunternehmen handelt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Büros / Unternehmen, deren Inhaber, Mitarbeiter und Personals (siehe auch Teil I, Ziffer 2.04).

Auf die Ausschlüsse gemäß Teil II, Ziffern 5.01, 1. und 2. wird besonders hingewiesen;

10. Rechtsdienstleistungen

aus der Erbringung von erlaubten Rechtsdienstleistungen insbesondere nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) im Rahmen und Umfang der versicherten freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder gemäß Wagnisbeschreibung (siehe Versicherungsschein / Nachtrag);

11. Leistungen im Bereich Garten- / Landschaftsarchitektur

a) aus freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen im Bereich Garten-/Landschaftsarchitektur, sofern der Versicherungsnehmer weder beratend, noch prüfend bzw. gutachterlich tätig wird.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Mängeln / Schäden aufgrund von Planungen

- die auch ohne straßenbautechnische Berechnungen erbracht werden können (z.B. Parkplätze, Fahrwege, Unterkuftsstraßen, Straßen auf Privatgrundstücken),

- hinsichtlich Anschluss der Oberflächenentwässerung an die von Fachingenieurbüros / -unternehmen hydraulisch berechneten und vorgegebenen Grundleitungen.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für die Folgen von Verstößen, wenn die in a) genannten Tätigkeiten / Leistungen über das Berufsbild des Garten-/Landschaftsarchitekten gemäß HOAI hinausgehen, es sei denn, diese Tätigkeiten / Leistungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Freiraumgestaltung und es ist keine Einschaltung von Sonderfachleuten wegen der geringen technischen Schwierigkeiten dieser Leistungen bei sachgerechter Beurteilung unter Berücksichtigung der Bestimmung des geplanten Objektes erforderlich.

c) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Mängeln / Schäden

- durch regional- und / oder ortsplannerische Tätigkeiten / Leistungen;

- aufgrund von Planungsleistungen, die nur auf Grundlage straßenbautechnischer oder hydraulischer Berechnungen fachgerecht zu erbringen sind, es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor (siehe Teil II, Ziffer 1.02, 11 a).

1.03 Serienschadenklausel / Leistungsbegrenzung

Die Versicherungssummen stehen - in teilweiser Abweichung von § 3 III 2, Satz 3 AHB - nur einmal zur Verfügung,

1. wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

a) zu Schäden an einem Objekt oder mehreren Objekten führen, auch wenn diese Objekte nicht zum selben Bauvorhaben gehören,

und / oder

b) zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen,

und / oder

c) zu einem Umweltschaden oder mehreren Umweltschäden führen.

Als Objekt im Sinne dieser Bedingungen gelten Gebäude, sonstige Bauwerke, Freianlagen, Innenräume (auch Einrichtungsgegenstände) und haustechnische Anlagen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß HOAI einschließlich Teile von diesen;

2. wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden (auch Umweltschaden) führen;

3. wenn Ansprüche gegenüber mehreren entschädigungs- oder ersatzpflichtigen Personen geltend gemacht werden, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.01 Versicherter Zeitraum / Meldefristen

1. Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, (siehe jedoch Teil II, Ziffer 2.02 und 2.03), sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2. Bei Schäden durch Umwelteinwirkungen und Umweltschäden gemäß Teil II, Ziffer 3.09 umfasst der Versicherungsschutz Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

3. Die Meldefristen gemäß der Ziffern 1. und 2. gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass sie von ihm unverschuldet versäumt wurden.

4. Für die Ziffern 1. und 2. gilt: Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

2.02 Rückwärtsversicherung

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) -

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen dieser Rückwärtsdeckung (rückwirkender Wegfall). Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer Zahlungsfrist in Verzug gerät. Auf die Rechtsfolgen verspäteter Zahlung wird besonders hingewiesen (siehe § 3 II und teilweise § 8 AHB). Der Versicherungsschutz kann sodann frühestens ab dem Zeitpunkt der nachgeholtten Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages beginnen.

2.03 Vorfeldklausel

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) -

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit des Vorvertrages erfolgt ist, und der Vorversicherer wegen Ablaufes

- der fünfjährigen Meldefrist bei Verstößen im Sinn von Teil I, Ziffer 2.01, 1.

und / oder

- der fünfjährigen Meldefrist bei Verstößen im Sinn von Teil I, Ziffer 2.01, 2.

keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Voraussetzung ist, dass dem Versicherungsnehmer ein solcher Verstoß bis zum Vertragsabschluss dieses Vertrages nicht bekannt

war, und der Versicherungsnehmer das ununterbrochene Bestehen der Versicherungsverträge seit diesem Verstoß nachweist.

Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Versicherungssummen des Vorvertrages, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssummen dieses Vertrages.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Bedingungen dieses Vertrages.

Für die Ziffern 2.02 und 2.03 gilt:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorwissen beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angefordert wurden.

2.04 Mängel oder Schäden am Objekt

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer die versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) erbringt.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als Bauherr das Objekt teilweise erstellt oder erstellen lässt - insoweit teilweise abweichend von Teil II, Ziffer 5.01, 1. a) -, sofern sein Eigentumsanteil an diesem Objekt maximal fünfzehn Prozent beträgt. Die Beweislast hierfür obliegt dem Versicherungsnehmer.

Bei Überschreiten dieser Grenze entfällt der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Teil II, Ziffer 5.01, 1. a) gelten sodann unverändert.

Auf die sonstigen Ausschlussbestimmungen insbesondere gemäß Teil II, Ziffer 5.01 wird besonders hingewiesen.

Als Objekt im Sinne dieser Bedingungen gelten Gebäude, sonstige Bauwerke, Freianlagen, Innenräume und Einrichtungsgegenstände sowie hautechnische Anlagen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gemäß HOAI einschließlich Teile von diesen, nicht jedoch sonstige Anlagen, Maschinen und Teile von diesen.

3. Besondere Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.01 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

a) im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und / oder Märkten;

b) in

Europa und auf Zypern

eingetretenen Schäden als Folge eines in diesen Ländern begangenen Verstoßes durch den Versicherungsnehmer bei der Ausübung der versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) im Zusammenhang mit in diesen Ländern belegenen Objekten, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungs-

schutz in diesen Ländern zu bieten (siehe auch Teil II, Ziffer 3.01, 2. e).

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Büros, Niederlassungen, Läger und dgl. (siehe auch Teil I, Ziffer 1.01).

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche

a) wegen außerhalb Europas eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers;

b) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil I, Ziffer 2.02, 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB und auch Teil I, Ziffer 2.02, 2.);

c) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

d) nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und damit im Zusammenhang stehende Regressansprüche nach Art.1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

e) im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachträge), für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen besteht.

3. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Bei

- Versicherungsfällen in USA / US-Territorien und / oder Kanada

oder

- vor Gerichten in USA / US-Territorien und / oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen

gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- wegen Verstößen aus der Ausübung der versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag), die vor Einschluss des USA- / Kanadarisikos verursacht / begangen wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;

- für Ansprüche wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendun-

gen im Zusammenhang mit derartigen Schäden, die in USA / US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden.

Unter dem Begriff "Schimmelpilz" ist jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile sowie Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen zu verstehen.

b) Als Ersatzleistungen gelten die vertraglichen Versicherungssummen, maximal jedoch

EUR 3.000.000,-- bei Personenschäden

je Versicherungsfall. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

c) Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt:

EUR 10.000,--.

Sofern ein höherer genereller Selbstbehalt vereinbart ist (siehe Wagnisbeschreibung), findet dieser abweichend Anwendung (siehe auch Teil I, Ziffer 6.).

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

Sofern Versicherungsschutz für versicherte Tätigkeiten / Leistungen im Zusammenhang mit Umwelthanlagen, die außerhalb Deutschlands belegen sind, vereinbart wurde (siehe Wagnisbeschreibung), gilt hinsichtlich der Umweltschäden aus Anlass der beruflichen Tätigkeit Teil II, Ziffer 3.09, 1b) (Störfalldeckung).

3.02 Allmählichkeits- / Abwässerschäden, Schwammbildung

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

1. allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.)

oder

2. Abwässer

oder

3. Schwammbildung,

soweit es sich nicht um Schäden im Sinne von § 4 I 8 AHB handelt und nicht Versicherungsschutz nach Teil II, Ziffer 3.09, 1. besteht.

3.03 Schäden durch Unterfangungen / Unterfahrungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangungen / Unterfahrungen.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5, § 4 I 6 b) und § 4 I 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken sowie Objekten (gemäß Teil II, Ziffer 2.04, Abs. 2) einschließlich deren Teile und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.04 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 und § 4 I 8 AHB - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch

1. Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen)

oder

2. Erschütterungen infolge Rammarbeiten

oder

3. Erdbeben

Sachschäden an einem Grundstück oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.05 Belegschafts- / Besucherhabe

1. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandkommen von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3. Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

3.06 Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- oder Abwasser

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch

a) Feuer oder Explosion

(ausgenommen, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche),

b) Leitungs- oder Abwasser.

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

a) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

b) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

c) von Angehörigen (siehe § 4 I 2 AHB) der unter vorangehenden Ziffern a) und b) genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

4. Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

3.07 Sonstige Mietsachschäden

1. Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- / Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten oder deren Ausstattung entstehen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen und an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,

- von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der unter den beiden vorangehenden Spiegelstrichen genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

c) Mietsachschäden an Gebäuden / Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und / oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe jedoch Teil II, Ziffer 3.06).

4. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt:

EUR 250,--.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

3.08 Bearbeitungsschäden

Der Ausschluss gemäß § 4 I 6 b) AHB findet keine Anwendung.

3.09 Umweltschäden aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit

1. Schäden durch Umwelteinwirkung

a) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag).

b) Bei Tätigkeiten / Leistungen gemäß a) im Zusammenhang mit Umweltanlagen, die außerhalb Deutschlands belegen sind, gilt:

Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

für oder an

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),

- Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1),

- Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2),

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),

- Abwasseranlagen

oder im Zusammenhang mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsrisiko),

besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umwelteinwirkungen, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen / Risiken Dritter sind (Betriebsstörung).

Maßgeblich für die Klassifizierung dieser Anlagen / Risiken sind die deutschen Bestimmungen.

Für Vermögensschäden im Sinne von § 1,1 AHB besteht kein Versicherungsschutz.

2. Umweltschäden

a) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 13 AHB und Teil II, Ziffer 1.01 - die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag).

Dies gilt auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer,

- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts betreffend, gelten sinngemäß auch für die Versicherung der gesetzlichen Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes.

b) Für erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen gemäß Punkt a)

für oder an

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG- Anlagen),

- Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1),

- Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen),

- Abwasseranlagen

oder im Zusammenhang mit dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer, wenn dadurch die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungsrisiko),

besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der genannten Anlagen / Risiken Dritter sind (Betriebsstörung).

Maßgeblich für die Klassifizierung dieser Anlagen / Risiken sind die deutschen Bestimmungen.

c) Die Regelungen gemäß § 3 III 1 und § 3 III 3 AHB gelten gestrichen. Stattdessen gilt:

ca) Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung,

- die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme

und

- die Freistellung des Versicherungsnehmers

von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, so weit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktens, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Dies gilt insofern abweichend von Teil II, Ziffer 3.13.

cb) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder

Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

d) Versichert sind im Rahmen des in Teil II, Ziffer 3.09, 2. c) geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

da) für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser:

- die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

- die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen führt;

- die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Als Ersatzleistung für Ausgleichssanierungskosten steht die vertragliche Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch

EUR 1.000.000,- je Versicherungsfall

und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung;

db) für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Kosten gemäß dieser Ziffer 3.09., 2. d) als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Normalbetriebsschäden

Als Ersatzleistung gelten die vertraglichen Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), maximal jedoch

EUR 10.000.000,- je Versicherungsfall

für gemäß Teil II, Ziffern 3.09, 1. und 2. versicherte Schäden ohne Vorliegen einer Betriebsstörung (Normalbetriebsschäden) durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag).

Diese steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Normalbetriebsschaden ist ein Schaden, der durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkung gem. Teil I, Ziffer 3.09, 1. bzw. einen unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Umweltschaden gem. Teil I, Ziffer 3.09, 2. entsteht.

Eine Umwelteinwirkung bzw. ein Umweltschaden gilt dann als unvermeidbar, notwendig oder in Kauf genommen, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Erbringung der Arbeiten oder sonstigen Leistungen bei der Ausübung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) nach dem Stand der Technik diese schadenursächliche Umwelteinwirkung bzw. Umweltschaden unter den Gegebenheiten des Einzelfalles und somit die Möglichkeit einer derartigen Umwelteinwirkung bzw. eines derartigen Umweltschadens nicht erkennen konnte. Die Beweislast hierfür obliegt dem Versicherungsnehmer.

3.10 Strahlenschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 7 und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.11 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 II 6 h) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

3.12 Schlüsselschäden

1. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Code-Karten und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 50.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

EUR 250,--.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

2. Nicht versichert

a) ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

b) sind Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);

c) sind Ansprüche, wenn es sich um solche Schlüssel handelt, die dem Versicherungsnehmer Zugang zu selbst genutzten gemieteten, gepachteten oder geleasteten Betriebsstätten ermöglichen. Beim Verlust eines Generalschlüssels für eine zentrale Schließanlage findet der Ausschluss nur insoweit Anwendung, als es sich um die anteiligen Austauschkosten für die Schlösser oder Schließanlagen, der vom Versicherungsnehmer gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume, handelt.

3.13 Strafrechtsschutz

1. Eingeschlossen sind - abweichend von § 3 III 1, Absatz 2 AHB - die

- Gerichtskosten des Versicherungsnehmers,

- Kosten der Rechtsverteidigung für den Versicherungsnehmer gemäß des geltenden Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) - gegebenenfalls die mit dem Versicherer nach individueller Vereinbarung besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung -

in einem Strafverfahren in Europa wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

a) der Versicherungsnehmer nach Kenntnis von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet;

b) das Ermittlungsverfahren während der Dauer des Vertrages eingeleitet worden ist.

2. Kein Versicherungsschutz besteht wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Bußgelder, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

3. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Versicherungsfall einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt:

EUR 250,--.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

4. Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung (z.B. Rechtsschutzversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

3.14 Obhutsschäden an Dokumenten Dritter

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und b) AHB sowie § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Dokumenten / Unterlagen (z.B. Akten, Baupläne und dgl.) oder elektronischen Datenträgern Dritter, die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) vorübergehend, d. h. maximal für die jeweilige Dauer der beauftragten Tätigkeiten / Leistungen überlassen wurden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Sachen nicht Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung (z.B. Technische Versicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

2. Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Ausdrücklich mitversichert sind alle sich aus Schäden gemäß Ziffer 1. ergebenden Vermögensschäden im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.15 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten Dritter

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und b) AHB sowie § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zur gelegentlichen Nutzung gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter (z.B. Messgeräte) bei der Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Arbeitsgeräte nicht Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht (z.B. Technische Versicherung), geht diese Versicherung vor.

2. Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden infolge von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden infolge von Transport, .sk sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) Vermögensschäden;

c) Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Nicht versichert sind diese Haftpflichtansprüche, wenn der Versicherungsnehmer die Arbeitsgeräte insgesamt mehr als sechs Monate mietet oder leiht, z.B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen bei der Aus-

übung seiner versicherten Tätigkeiten (siehe Versicherungsschein / Nachtrag).

4. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 100.000,-- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.16 Asbestschäden

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen), es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung).-

1. Eingeschlossen sind - abweichend von §§ 4 I 8 und 4 I 9 AHB sowie von Teil I, Ziffer 4.01, 15. - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden), die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) für innerhalb Deutschlands belegene Objekte gemäß Teil II, Ziffer 2.04, Absatz 5. nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden gemäß Ziffer 1. aus Anlass von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen, Materialien oder Erzeugnissen und bei sonstiger Gegenwart von Asbest, die den besonderen Vorschriften gemäß Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 250.000,-- je Versicherungsfall

und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) dar.

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handelt. Dies gilt - abweichend von Teil I, Ziffer 2.02, 2. - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII gegen den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gemäß Teil I, Ziffer 2.02, 2. bleibt jedoch bestehen.

5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 III 4 AHB - als Leistungen auf die Ersatzleistung dieser Deckungserweiterung angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei

oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

6. Der Versicherungsnehmer hat - teilweise abweichend von § 5, 2 AHB - dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Versicherten erhoben, angedroht oder von ihm oder den Versicherten befürchtet werden.

7. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.17 Aktive Honorarklage

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen), es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (siehe Wagnisbeschreibung).-

1. Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu § 3 III AHB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

a) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt hat,

und

b) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z.B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt

und

c) die Honorarforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Honorarforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem das Honorar einbehalten wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

2. Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadensersatzanspruch zur geltend gemachten Honorarforderung steht.

3. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 1. a) genannten Gründen unbegründet ist.

4. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

5. Hinsichtlich Prozessführung gilt § 5, 4. AHB entsprechend.

6. Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass das einbehaltene Honorar

EUR 50.000,- je einzelnes Werk

und EUR 100.000,- für alle einbehaltenen Honorarforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt.

Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

7. Für einbehaltenes Honorar bis zu einer Summe von EUR 1.000,- besteht kein Versicherungsschutz.

3.18 Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen

1. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von

a) Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (sog. Sowieso-Kosten);

b) Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter.

3.19 Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr von Sowieso-Kosten

Mitversichert ist - abweichend von Teil II, Ziffer 3.18, 2. a) - die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (sog. Sowieso-Kosten, siehe Teil II, Ziffer 3.18, 2. a).

Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung (z.B. Rechtsschutzversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

3.20 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Leistungen an Grundstücken

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern bei Grundstücken die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist der Ansprüche wegen Mängeln / Schäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu höchstens fünf Jahren, gerechnet ab Abnahme der versicherten Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag), wird sich der Versicherer insoweit nicht auf § 4 I 1 AHB berufen.

4. Ausschlüsse

4.01 Ausgeschlossen sind Ansprüche

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;

2. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

3. aus der Vergabe von Lizenzen;

4. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen, es sei denn, diese Bedingungen sehen ausdrücklich eine abweichende Regelung vor (siehe auch Teil II, Ziffer 3.05);

5. wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind (siehe jedoch Teil II, Ziffern 3.01 und 3.09), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

6. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;

7. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

8. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

4.02 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist die Vereinbarung von und Teilnahme an Schiedsgerichts-, Mediations-, Adjudikationsverfahren, u. ä..

5. Besondere Risikobegrenzungen

5.01 Nicht versicherte Risiken

1. Übt der Versicherungsnehmer nicht versicherte Tätigkeiten / Leistungen (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) aus

oder

gehen die von ihm übernommenen Verpflichtungen über die im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder hinaus,

besteht - abweichend von Teil II, Ziffer 2.04 und § 2 AHB - kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt (gemäß Teil II, Ziffer 2.04, Absatz 5) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, für welches der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten / Leistungen erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat (siehe auch Teil II, Ziff. 5.02), sowie für Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

a) Objekte ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z.B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder

b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z.B. als Generalunternehmer, Unternehmer) oder

c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z.B. als Hersteller, Händler).

Die vorangehenden Ziffern a) bis c) finden entsprechend Anwendung bei Tätigkeiten für oder Lieferungen von Objekten bzw. Teilen hierfür.

2. Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn die unter Teil II, Ziffer 5.01, 1. genannten Voraussetzungen gegeben sind

a) in der Person eines Angehörigen gemäß § 4 II 2 vorletzter Absatz AHB des Versicherungsnehmers

oder

b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

(PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen gemäß § 4 II 2 vorletzter Absatz AHB

oder

c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder in den Ziffer 2. a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung)

oder

d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne des Teils II, Ziffer 5.01, 2. c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und / oder finanzieller Verflechtung vor.

5.02 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus

1. umweltgutachterlichen Tätigkeiten wie z.B. Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien, Standortanalysen, Immissions- / Emissionsuntersuchungen (siehe jedoch Teil II, Ziffer 1.02, 7.);

2. Wertermittlungen (siehe jedoch Teil II, Ziffer 1.02, 6.);

3. Arbeiten oder sonstige Tätigkeiten / Leistungen im Zusammenhang mit

a) Deponiebau / -technik;

b) Deich- / Dammbau, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren;

c) Zwischenlagern / Sammelstellen / Umladestationen für Abfälle oder Wertstoffe;

d) Stollen-, Tunnel-, Untergrundbahnbauten, Flughäfen, Flug- / Luftlandeplätzen.

5.03 Nicht versichert sind (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Vereinbarung getroffen ist) Ansprüche wegen Schäden, sofern die versicherten Tätigkeiten / Leistungen / Berufsbilder (siehe Versicherungsschein / Nachtrag) für

1. mehr als fünf Objekte auf Basis eines im Wesentlichen gleichen Entwurfs mit geringen Abweichungen (Serienbauten)

oder

2. mehr als fünf identische Objekte auf Basis eines gleichen Entwurfs ohne jegliche Abweichungen (Bauten nach Typenplanung)

ausgeübt werden.

TEIL III HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAUHERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen) -

1. Versicherungsschutz

1.01 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und / oder Grundbesitzer, z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Flughäfen, Flug- / Luftlandeplätzen), Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für das versicherte Büro / Unternehmen oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, und zwar wegen Personen- und Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind hierbei Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen (siehe auch Teil I, Ziffern 2.02, 5. und 3.03)).

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung aus Anlass der beruflichen Tätigkeiten / Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, Ziffer 3.09, 1. dieser Bedingungen (siehe auch Teil I, Ziffer 1.02).

1.02 Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) an unter vorangehender Ziffer 1., Absatz 1 genannten Gebäuden oder Räumlichkeiten bzw. auf diesen Grundstücken, nicht jedoch als Generalüber- / -unternehmer, Bauträger, Baubetreuer u. ä..

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern von Grundwasserverhältnissen.

Für das Risiko als Bauherr finden die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 5 und des § 4 I 6 b) AHB keine Anwendung.

Soweit es sich um Schäden durch Unterfangungen / Unterfahrungen, Senkungen eines Grundstückes, Erschütterungen infolge von Rammarbeiten oder Erdrutschungen handelt, wird sich der Versicherer nicht auf den Ausschluss des § 4 I 8 AHB berufen.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung;

b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

c) der Insolvenzverwalter, in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

d) bei privaten Haftpflichtrisiken aus Gewässerschäden - gemäß den Besonderen Bedingungen und Erläuterungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung - aus der

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 205 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über § 1, 2. b) AHB - besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

2. Deckungserweiterungen gegenüber den AHB

2.01 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer), sowie Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

2.02 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

Für die Ziffern 2.01 und 2.02 gilt:

§ 4 I 8 AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtbasisversicherung keine Anwendung.

3. Kumul klausel

Beruhend mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache

oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Haftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle n i c h t der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in der Haftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Haftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

Auf die Kumul klausel gemäß Teil I, Ziffer 2.06 wird besonders hingewiesen.

TEIL IV UMWELTHAFT- PFLICHTBASISVERSICHERUNG ZUR HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAU- HERRENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (GEMÄSS TEIL III)

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen). -

1. Gegenstand der Versicherung

1.01 Versichert ist - abweichend von § 4 I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden d u r c h Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Teil IV, Ziffer 2. fallen.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser besonders vereinbart ist (siehe Wagnisbeschreibung).

Mitversichert sind gemäß § 1, 1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.02 Eingeschlossen sind im Umfang des Teils IV, Ziffer 1.01 - teilweise abweichend von § 4 I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

1.03 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.04 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Umfang der Versicherung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.01 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.02 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1);

2.03 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.04 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder

biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.05 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2 - Pflichtversicherung).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.01 Der Versicherungsschutz nach Teil IV., Ziffer 1.01 erstreckt sich auch auf:

a) umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l / kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l / kg nicht übersteigt. Überschreiten die Kleingebinde nach Abschluss des Vertrages das Gesamtfassungsvermögen von 1.000 l / kg, finden die Bestimmungen des Teils IV, Ziffer 3.02 Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. CKW, FCKW und PCB);

b) Heizöltankanlagen bis zu einem Fassungsvermögen von 30.000 Litern.

3.02 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung:

a) Für Risiken gemäß Ziffern 2.01 (WHG-Anlagen), 2.03 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 2.04 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko) des Teils IV, die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen des § 2 AHB Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt - insoweit teilweise abweichend von § 2, 1 AHB.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß Teil IV, Ziffer 3.01 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen.

Für die Vorsorgeregelung gelten - abweichend von § 2, 2 AHB - die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen.

Bestehen für den Versicherungsnehmer mehrere Umwelthaftpflichtverträge, findet die Kumulklausele gemäß Teil I, Ziffer 2.6 entsprechend Anwendung.

b) Keine Anwendung finden die Bestimmungen des § 1, 2 c) und des § 2 AHB - Vorsorgeversicherung - für die Anlagen gemäß Teil IV, Ziffer 2.02 (UHG-Anlagen / Anhang 1) und Ziffer 2.05 (UHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für derartige neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1, 1 und § 5, 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Teil IV, Ziffer 1.01 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder

Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.01 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil IV, Ziffer 1.01 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.02 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorangehenden Ziffer 5.01 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.03 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5. vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat

und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern

und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

o d e r

b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.04 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.03 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.05 Als Ersatzleistung für derartige Aufwendungen gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch

EUR 400.000,--

je Störung des Betriebes oder behördliche Anordnungen (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) und steht einfach für alle Schäden eines Versicherungs-

jahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen (sofern in der Wagnisbeschreibung kein abweichender Selbstbehalt genannt ist)

EUR 1.000,--

selbst zu tragen.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.06 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne des Teils IV, Ziffer 5.01 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil IV, Ziffer 1.01 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Ansprüche

6.01 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.02 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartigen Schäden nicht erkennen musste;

6.03 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.04 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.05 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.06 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.07 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage

und / oder

- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals

und / oder

- auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz

und / oder

- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.08 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;

6.09 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.11 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.12 - zusätzlich bei Garten- und / oder Landschaftsarchitektur: -

- wegen Schäden im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfung aus der Luft und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und / oder Schädlingsbekämpfungsmitteln wegen Schäden an Kulturen gleich welcher Art auf dem Grundstück, auf dem die Spritzung stattfindet, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

6.13 gemäß Teil I, Ziffern 4.01 und 4.02.

7. Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung / Kumulklause

7.01 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.02 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Selbstbeteiligung genannt ist)

EUR 1.000,--

selbst zu tragen.

Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

7.03 Auf die Kumulklause gemäß Teil I, Ziffer 2.06 wird hingewiesen.

8. Nachhaftung

8.01 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil IV, Ziffer 1.01 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.02 Vorangehende Ziffer 8.01 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.01 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1. dieses Teils der Bedingungen - abweichend von § 4 I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

a) die auf eine versicherte Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;

b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen oder Märkten.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl..

9.02 Ausgeschlossen sind Ansprüche

a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil I, Ziffer 2.02, 2. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

c) nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

9.03 Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.04 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA / US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

a) Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden durch Erzeugnisse oder Arbeiten, die vor Einschluss des USA- / Kanada-Risikos dorthin geliefert bzw. dort ausgeführt wurden, es sei denn, dieses wurde zuvor besonders vereinbart;

- die in USA / US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden wegen Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalt sowie alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit derartigen Schäden.

Unter dem Begriff "Schimmelpilz" ist zu verstehen, jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen.

b) Als Ersatzleistungen gelten die vertraglichen Versicherungssummen, maximal jedoch

EUR 3.000.000,-- bei Personenschäden

je Versicherungsfall. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

Die Ersatzleistungen stehen einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

c) Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten beträgt:

EUR 10.000,--.

Sofern eine höhere generelle Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese abweichend Anwendung (siehe Teil I, Ziffer 6.).

9.05 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

TEIL V UMWELTSCHADENS-BASISVERSICHERUNG ZUR HAUS- / GRUNDBESITZER- UND BAUHERRENHAFT-PFLICHTVERSICHERUNG (GEMÄSS TEIL III)

- Diese Regelung gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen). -

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung - NATURSCHUTZPOLICE - und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils (siehe auch Teil I, Ziffer 1.) die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts

des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden aus dem Betrieb oder der Unterhaltung des Büros / Unternehmens (Allgemeines Büro- / Betriebsrisiko).

Der Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Anlass der freiberuflichen Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, Ziffer 3.09, 2. dieser Bedingungen (siehe auch Teil I, Ziffer 1.02).

2. Ersatzleistung

Als Ersatzleistung gilt die vertragliche Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal jedoch (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist)

EUR 1.000.000,-- je Versicherungsfall

und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

3. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5. NATURSCHUTZPOLICE versicherten Kosten (sofern in der Wagnisbeschreibung kein abweichender Selbstbehalt genannt ist)

EUR 1.000,--

selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Die vertragliche Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

Teil VI Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ersatzansprüchen wegen Diskriminierung (AGG) und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils (siehe auch Teil I, Ziffer 1.) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen freiberuflichen Tätigkeiten / Leistungen für den Fall der Inanspruchnahme für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

2. Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung

Die vertragliche Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt (sofern im Versicherungsschein / Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme genannt ist)

EUR 250.000,-- je Versicherungsfall

und stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen dar (siehe auch Teil A, Ziffer 4.4. AGG).

Kosten (Teil B AGG) sind darin inbegriffen.

3. Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers / der Versicherten an jedem Schaden:

EUR 1.000,--.

Eine Anrechnung auf die Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche (Ziffer 4.1 AGG) erfolgt nicht.

Die generelle Selbstbeteiligung gemäß Teil I, Ziffer 6. findet keine Anwendung.

TEIL VII PRIVATHAFTPFLICHT- UND HUNDEHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Dieser Teil gilt nicht bei Einzelobjektversicherungen (sog. Objektdeckungen). -

1. Für den freiberuflichen Versicherungsnehmer bzw. wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer der Berufshaftpflichtversicherung um eine juristische Person handelt für die Firmenleitung (d. h. Vorstand, Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter) wird - soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - als rechtlich selbständiger Vertrag eine

Privathaftpflichtversicherung

im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

Halter und / oder Hüter von Hunden

im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde. Auf den Ausschluss von Kampfhunden gemäß der Beschreibung des versicherten Risikos zur Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde wird besonders hingewiesen.

3. Im Falle des Todes einer versicherten Person besteht die Versicherung für den Ehegatten längstens bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, insoweit abweichend von Teil VII der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung.

4. Diese Privathaftpflichtversicherung endet automatisch mit Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit Aufhebung der Berufshaftpflichtversicherung.